



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Urbach vom 10. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Urbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder

ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 17. April 2007 wird zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Urbach, 11. Dezember 2024

Martina Fehlren
(Bürgermeisterin)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags Wenn mit dessen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, werden keine Gebühren erhoben. - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 	18,00 €/ZE
1.2	Prüfung und Weiterberechnung externer Leistungen	
1.2a	bei Beträgen bis 250 €	0,00 €/Fall
1.2b	bei Beträgen zwischen 250 und 1.000 €	35,00 €/Fall
1.2c	bei Beträgen über 1.000 €	3,5 %, max. 350 €

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,50 €
2.1b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung Besteht eine Beglaubigung aus mehr als 3 Seiten, kommen für die darüber hinausgehenden Seiten die Gebühren nach Nr. 3.1b hinzu.	1,50 €
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	14,00 €/Fall
2.3	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	7,50 €/Fall
2.4	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	28,50 €/Fall
2.5	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei

3 Fotokopien und Ausdrücke

3.1	Fotokopien, Ausdrücke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	für die erste Seite	6,00 €
3.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €
3.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €
3.2	Elektronischer Versand digitaler Dokumente	6,00 €/Datei

4 Melderecht

4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,50 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	

4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	14,50 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	34,50 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 3 KomWG)	9,50 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	9,50 €/Fall
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	
4.4a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	6,50 €/Fall
4.4b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,50 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID Bei Geburt ist die erstmalige Auskunft über das Neugeborene für die gesetzlichen Vertreter gebührenfrei. Bei erstmaligem Zuzug aus dem Ausland wird für die Auskunft keine Gebühr erhoben.	6,50 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind insbesondere:	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.6.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
4.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
4.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)	
4.6.7	Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
4.6.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

5 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Jahresfischereischein	18,50 €/Fall
5.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	26,50 €/Fall
5.1.3	Jugendfischereischein	13,00 €/Fall
5.2	Weitere Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	16,50 €/Fall

6 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	19,50 €/Fall
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	

7 Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	12,50 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	22,50 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	21,50 €/ZE

8	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	18,50 €/Person
---	--	----------------

9 Gewerberecht

9.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

9.1.1 Gewerbeanmeldung

9.1.1a Personengesellschaften 29,50 €/Fall

9.1.1b Kapitalgesellschaften 49,50 €/Fall

9.1.2 Gewerbeabmeldung 14,50 €/Fall

9.1.3 Gewerbeummeldung 19,50 €/Fall

9.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

9.2a einfache Auskunft 9,50 €/Fall

9.2b erweiterte Auskunft 14,50 €/Fall

9.3 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht 21,50 €/ZE

unter anderem:

- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)
- Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)
- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)
- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)
- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)
- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Zurschaustellung von Personen)
- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)

10	Gaststättenrecht	
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	19,50 €/Fall
10.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	21,50 €/Fall
11	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen von gesetzlichen Vorkaufsrechten)	32,50 €/Fall
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	26,50 €/Fall
11.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	11,50 €/Fall
12	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	21,50 €/ZE
13	Straßenrecht und Verkehr	
13.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO	21,50 €/ZE
14	Wasserrecht	
14.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	17,50 €/ZE
15	Umweltinformationen	
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	19,70 €/ZE, max. 500 €
16	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	19,70 €/ZE, max. 500 €

17 Polizei- und Ordnungsrecht

- 17.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: 21,00 €/ZE
- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten
 - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen
 - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten
 - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind
 - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde
 - Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks
 - Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz